Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1953/11/18 1Ob832/53

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.11.1953

Norm

ABGB §830 B5
ABGB §841
ZPO §14 C
ZPO §20

Rechtssatz

Das im Rechtsstreit zwischen zwei Miteigentümern ergangene Urteil auf Realteilung einer im Miteigentum dreier Personen stehenden Sache erstreckt sich nicht notwendigerweise in allen Fällen auf den dritten Miteigentümer. Tritt der Dritte daher einem derartigen Rechtsstreite als Nebenintervenient bei, hat er nicht die Stellung eines streitgenössischen Nebenintervenienten. Vergleiche jedoch SZ 17/157

Entscheidungstexte

- 1 Ob 832/53
  Entscheidungstext OGH 18.11.1953 1 Ob 832/53

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0015643

Dokumentnummer

JJR_19531118_OGH0002_0010OB00832_5300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at